



Bundesverband Holzpackmittel · Paletten · Exportverpackung e.V.

Erläuterungen zu den MUSTER-Dokumenten

Im Rahmen des Prozesses zur Erstellung einer EU - Konformitätserklärung

gemäß VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der
Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
[PPWR]

0. Grundlegendes

Holzpackmittel sind Transportverpackungen und fallen in den Anwendungsbereich der PPWR.

Wir gehen davon aus, dass es insgesamt in unserer Branche nur die folgenden übergeordnete Verpackungstypen gibt:

- Paletten,
- Kisten,
- Schlitten,
- Kabeltrommeln,
- Obst- und Gemüsekisten.

Bei Mischlösungen bestimmt der Hauptbestandteil der Verpackungseinheit, die einschließlich aller integrierten oder separaten Bestandteile, die als Ganzes eine Verpackungsfunktion erfüllt, den Verpackungstyp. Um den Aufwand für die Unternehmen zu verringern, geht die gesamte Europäische Holzpackmittelbranche davon aus, dass es genügt, je vorgenanntem Verpackungstyp eine einzige Konformitätserklärung zu erstellen. Das schließen wir auch aus den FAQ der EU-Kommission¹ sowie dem Anhang zur Kommunikation der EU-Kommission².

Palettenaufsatzrahmen beispielsweise funktionieren als Einzelelement nicht als Verpackung und bilden daher keinen eigenen Verpackungstyp.

¹ Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) - Frequently Asked Questions; European Commission, Directorate-General for Environment, Directorate ENV.B — Competitive Circular Economy & Clean Industrial Policy, Unit ENV.B.1 — Bioeconomy & Sustainable Materials, 30.03.2026, isb. Kapitel XV, Frage 2 und 3, Seite 41

² ANNEX to the Communication to the Commission Approval of the draft Commission Notice on the Guidance document for Regulation (EU) 2025/40 on packaging and packaging waste - C(2026) 2151 final, European Commission, Directorate-General for Environment, Directorate ENV.B — Competitive Circular Economy & Clean Industrial Policy, Unit ENV.B.1 — Bioeconomy & Sustainable Materials, 30.03.2026

Ab dem 12.08.2026 muss für eine Verpackung eine Konformitätserklärung des Erzeugers im Sinne der PPWR vorliegen. Neben weiteren sind dafür die Festlegungen in den Artikeln 5 bis 12 elementar, insbesondere da diese für die Erstellung der Konformitätserklärung in Bezug genommen werden.

Erzeuger sind nicht verpflichtet, Ihren Kunden die Konformitätserklärung oder gar die dahinterliegende technische Dokumentation, Lieferantenerklärungen, Dokumentation der internen Fertigungskontrolle, Auftragsbearbeitung oder sonstige Geschäftsgeheimnisse weiterzugeben.

Sollten Erzeuger ausschließlich die Konformitätserklärung an ihre Kunden weitergeben, so halten wir das für unschädlich.

Eine vollständige Offenlage der Technische Dokumentation inklusive Risikobewertung und Lieferanteninformationen, der Dokumentation der internen Fertigungskontrolle sowie der Konformitätserklärung darf nur die Marktaufsicht verlangen. Diese ist davon zu überzeugen, dass sie alles Erforderliche und Mögliche getan haben um nachzuweisen, dass die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Lieferanten im Sinne der PPWR sind verpflichtet, Erzeuger mit jenen in den Artikeln 5 bis 12 vorgesehenen Informationen zu versorgen, die diese in die Lage versetzen, eine Konformitätserklärung zu erstellen. Gleichwohl sind Lieferanten rechtlich nicht verpflichtet, die Verordnung einzuhalten. Ihre Kunden, die Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen (Erzeuger, Importeure, Vertreiber) müssen jedoch sicherstellen, dass sie konforme Verpackungen oder Verpackungsmaterialien verwenden. Es ist daher davon auszugehen, dass Lieferanten, die nicht konforme Verpackungen/Verpackungsmaterialien verkaufen, ihre Kunden verlieren werden.

1. Muster-Prozessbeschreibung

Eine Prozessbeschreibung ist nach PPWR zwar nicht erforderlich, dürfte im Zuge der Technischen Dokumentation aber sehr hilfreich sein, damit die Marktaufsicht sofort erkennt, dass Sie die Verfahrensabläufe intern festgelegt haben.

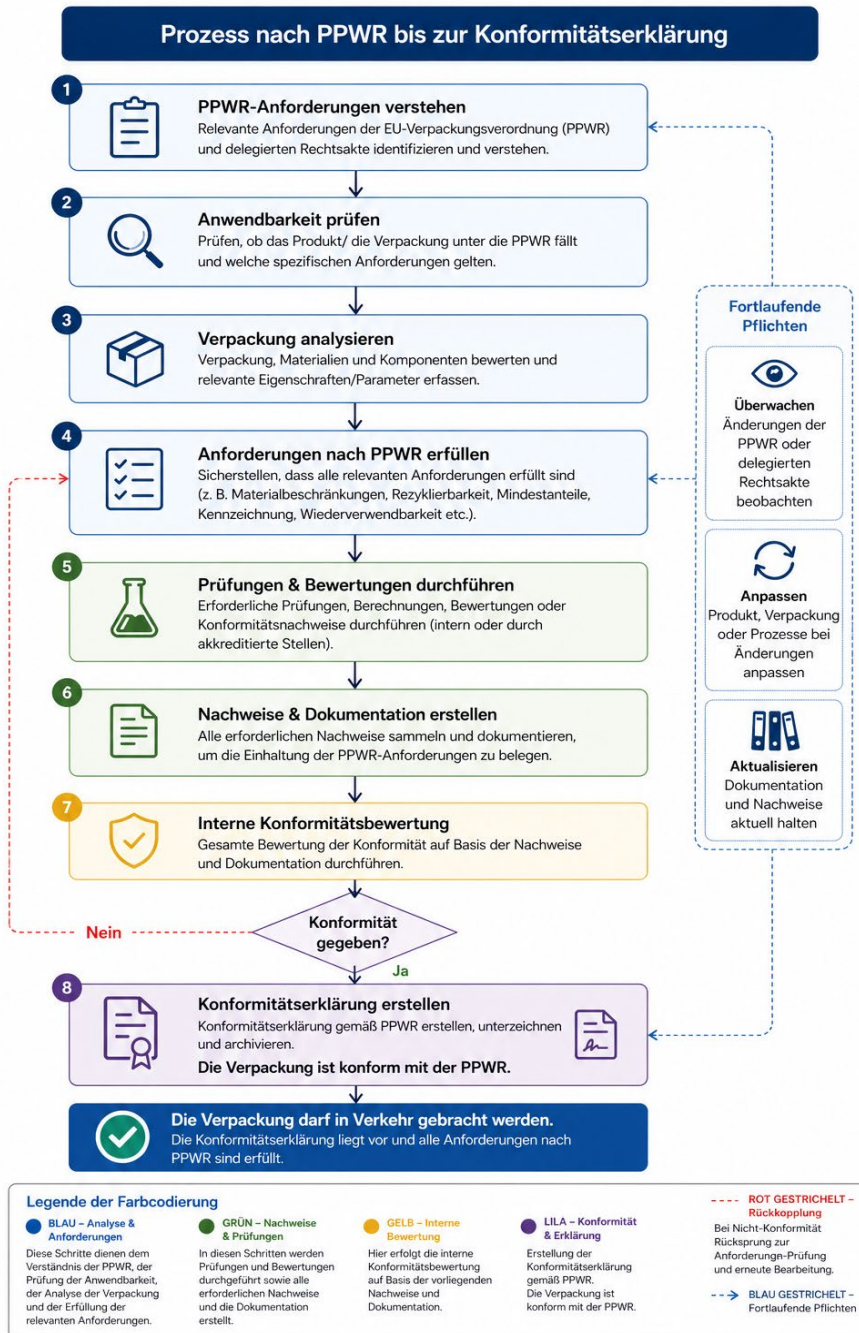
Dazu haben wir Ihnen ein Muster bereitgestellt. Wenn Sie es verwenden möchten, tragen Sie bitte ihre Unternehmensdaten ein und prüfen die Prozessschritte auf Anwendbarkeit in Ihrem Unternehmen und nehmen ggf. Anpassungen vor.

Die Tabelle in Kapitel 3.2 Materialerkennung und Einordnung ist auf die wesentlichen Materialgruppen im Verpackungsbereich abgestimmt und sollte entsprechend angepasst werden, meist reduziert.

In Kapitel 3.5 ist festgehalten, was die Technische Dokumentation insgesamt umfasst und bei Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörden anzunehmender Weise vorzulegen ist.

Ebenfalls empfehlen wir die Unterzeichnung.

Nachfolgende Grafik ergänzt den Überblick zum Gesamtprozess.



2. Muster-Lieferantenerklärung/Supplier-Compliance-Declaration

Um in der Lage zu sein, eine Konformitätserklärung zu erstellen, müssen die entsprechenden Daten der Lieferanten vorliegen.

Lieferanten obliegen eine Reihe von Verpflichtungen gemäß Artikel 16. Lieferanten händigen dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit der PPWR nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Informationen, die in Anhang VII und in den Artikeln 5 bis 11 genannt sind, damit die technische Dokumentation erstellt werden kann. Diese Informationen sind in einer oder mehreren Sprachen weiterzugeben, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.

Da unsere stichprobenartige Untersuchung verschiedener Datenblätter aktueller Lieferanten der Branche große Lücken in Bezug auf die PPWR ergeben haben, wurde die Muster-Lieferantenerklärung/Supplier-Compliance-Declaration entworfen. Sie fragt die nach derzeitigem Informationsstand heute und künftig erforderlichen Daten ab. Da noch eine Vielzahl von nachgeordneten Rechtsakten und Normen mit konkreten Anforderungen fehlen, werden sich künftig sicher noch Anpassungen ergeben.

Manche Lieferanten haben bereits mit der Erstellung spezieller PPWR-Datenblätter begonnen. Anderen ist nicht ansatzweise bewusst, was auf sie zukommt.

Die Muster-Lieferantenerklärung soll auch für die künftigen Erfordernissen sensibilisieren.

Der HPE wird seine Gastmitglieder bitten, die Lieferantenerklärung nach besten Wissen und Gewissen und verfügbaren Informationen auszufüllen und, sofern diese damit einverstanden sind, die ausgefüllten Lieferantenerklärungen als pdf auf einem Online-Cloud-Laufwerk den HPE-Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Lieferanten, die leider noch nicht HPE-Gastmitglied sind, und viele Vorteile verpassen, müssten bitte jeweils von Ihnen angeschrieben werden.

Diese Lieferantenerklärungen sollten Sie dann als Teil Ihrer Technischen Dokumentation aufbewahren. Diese fließen zudem in Ihre Risikobewertung ein.

Sollten sich Änderungen an den Informationen ergeben, sollten Lieferanten neue Bereitstellen. Dann müssen auch Erzeuger ihre Risikobewertung aktualisieren und diesen Vorgang auch dokumentieren.

Darüber hinaus sollte die Excel-basierte Mustervorlage selbsterklärend sein und kann auch um eigene Felder, etc ergänzt werden.

3. Muster-Risikobewertung

Sobald alle notwendigen Informationen zu Materialien zusammengetragen wurden, kann der Erzeuger eine Bewertung vornehmen, ob und wie die für seinen Verpackungstyp relevanten Materialien zur PPWR-Konformität seiner Verpackung beitragen. Am Ende stellt er fest, ob seine Verpackung PPWR-konform ist und er diese auf den Markt bringen darf.

Das zur Verfügung gestellte Muster dazu ist Excel-basiert und enthält bereits vordefinierte Formeln und Beispiele für einzelne zufällig ausgewählte Materialien und fiktive Bewertungen. Die fiktiven Bewertungen dienen ausschließlich dazu, die Funktionsweise der Tabelle zu erläutern.

Bei unterschiedlichen Lieferanten gleicher Materialien, wie beispielsweise OSB oder Nägel, auch bei verschiedenen Typen, empfehlen wir eine möglichst genau Angabe in den Spalten Hersteller, Herkunft, Verpackungs-ID (so vorhanden).

Sollte ein Verpackungsmaterial aus mehreren Einzelmaterialien oder Verbundmaterialien bestehen, so sollten diese entsprechend aufgeführt werden. Bei den später ab 2030 erforderlichen Rezyklatanteilen in Kunststoffverpackungen ist diese Differenzierung notwendig. Das dürfte insbesondere für die Verpacker relevant sein, die erwartbar die meisten unterschiedlichen Verpackungsmaterialien einsetzen.

In den folgenden Spalten sind die Artikel 5 bis 12 explizit benannt, inklusive Hinweisen, ab wann diese anzuwenden und damit auch relevant für die Konformitätsbewertung sind.

Sollte eine Anforderungen nach Datum noch nicht greifen, empfiehlt sich die Eingabe einer Null. Am Ende wird ein Gesamtrisiko-Score ausgegeben, der wiederum in einer Risikobewertung „niedrig“, „mittel“, „hoch“ Niederschlag findet. Da für die Risikobewertung generell noch keine Informationen der EU vorliegen, wurde mit der Klassifizierung eine Brancheneinordnung getroffen.

In den Zeilen sind insgesamt 35 Materialobergruppierung angegeben, wie sie für den Industrieverpackungsbereich als möglich angesehen wurden. Je nach Unternehmen und Produkt dürften dies zu viele sein und sollten entsprechen angepasst werden.

Kommt in der Summe eine „niedrig“ als Ergebnis der Bewertung heraus, kann man wahrscheinlich zu dem Schluss gelangen, dass die Verpackung insgesamt auf den Markt gebracht werden kann. Bei hohem Risiko-Score, könnte eine Prüfung alternativer Materialien sinnvoll sein.

4. Muster-Konformitätserklärung

Am Ende eines erfolgreich durchlaufenen Prozesses erklärt der Erzeuger die Konformität der Verpackung mit den Anforderungen der PPWR, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Konformitätserklärung gültig sind.

Dazu wurde eine Muster-Konformitätserklärung erstellt, die je Verpackungstyp zu erstellen ist. Diese kann mit den zutreffenden Unternehmensdaten ergänzt werden.

Von Änderungen der Überschriften ist abzuraten, da diese exakt in der PPWR vorgegeben sind. Die Inhalte in blauer Schrift sollten unternehmens- und produkttypindividuell geprüft werden. Ggf. könnten kleine Anpassungen der Texte bei 5 und 6 erforderlich sein.

5. Hinweise zur gebotenen und überzogenen Ausführlichkeit der Konformitätserklärung

Anhang VIII der PPWR schreibt ein knappes, durchnummeriertes Schema vor - vergleichbar der CE-Konformitätserklärung nach dem Beschluss 768/2008/EG, auf den die PPWR auch methodisch aufbaut. Die Konformitäts-Erklärung sollte nur erklären und nicht argumentieren.

Technische Begründungen zur Recyclingfähigkeit, Ausführungen zum Poolsystem, Nachweise zur Wiederverwendbarkeit, Beschreibungen zu Substanzen, etc., gehören ausschließlich in die technische Dokumentation nach Anhang VII, nicht in die Erklärung selbst.

Die Konformitätsbewertung nach Modul A ist eine interne Fertigungskontrolle durch den Erzeuger. Eine externe Zertifizierung ist nicht erforderlich. Die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung sind zwei getrennte Dokumente mit unterschiedlichen Funktionen. Beides in einem Dokument zu vermischen, entspricht formal nicht dem in der PPWR vorgegebenen Schema.

Was aus der Praxis anderer Verordnungen folgt: Behörden prüfen bei Stichproben zunächst formale Vollständigkeit des Deklarationsschemas. Fehlt eine Pflichtziffer oder weicht die Struktur vom Anhang ab, wird das Dokument als nicht konform eingestuft — unabhängig davon, ob die Verpackung selbst konform ist. Fehlt einer der in Anhang VIII vorgeschriebenen Pflichtbestandteile, ist die Erklärung ungültig und schafft ein erhebliches Haftungsrisiko.

Marktüberwachungsbehörden aus WEEE- und BauPVO-Praxis kennen dieses Muster: Wer viel schreibt, schwächt die Rechtssicherheit, weil jeder Satz angreifbar wird.